Netzanschluss- und Netzanschlussnutzungsvertrag für Biogasanlagen

zwischen

enwag energie- und wassergesellschaft mbh
Hermannsteiner Straße 1
35576 Wetzlar

- nachstehend Netzbetreiber –

und

…….
…….
……....

- nachstehend Anschlussnehmer genannt -

Präambel

Der Anschlussnehmer beabsichtigt eine Biogasanlage zur Einspeisung von Bioerdgas in das Gasnetz des Netzbetreibers zu errichten. Zum Anschluss dieser Anlage und zur Anschlussnutzung wird folgender Vertrag geschlossen.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Gegenstand des Vertrages sind der Anschluss der Biogasanlage mit den in Anlage 1 aufgeführten Anschlussdaten an das Gasnetz des Netzbetreibers, die Vorhaltung des Anschlusses für die Dauer des Vertrages und die Anschlussnutzung. Die Einspeisung des Biogases wird gesondert geregelt.

1.2. Für die Errichtung des Netzanschlusses und die Netzanschlussnutzung finden die Bestimmungen der Gasnetzzugangsverordnung und die „Technischen Bedingungen des Netzbetreibers“ (Anlage 2) Anwendung. Die „Allgemeinen Bedingungen zu Netzanschluss und Netzanschlussnutzung von Biogasanlagen“ (Anlage 3) sind Vertragsbestandteil und gelten ergänzend, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält.

2. Netzanschluss

2.1. Der Netzanschluss besteht gem. § 41 b Nr. 2 GasNZV aus der Verbindungsleitung, die die Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet, der Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes, der Gasdruck-Regel-Messanlage sowie der Einrichtung zur Druckerhöhung und der eichfähigen Messung des einzuspeisenden Biogases.

2.2. Die Voraussetzungen nach § 41 f GasNZV, den Arbeitsblättern G 260, G 262 und G 685 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V. sowie die besonderen Anforderungen des Netzbetreibers müssen eingehalten werden können.

2.3. Die Lage der Anschlussleitung und der Anschlusspunkt sind in Anlage 1 bezeichnet und in dem Lageplan rot gekennzeichnet. Die genaue Lage des Netzanschlusses und die erforderlichen Anlagen ergeben sich aus der mit dem Anschlussnehmer abgestimmten Planung. Die Planungsvereinbarung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

3. Planung, Errichtung

3.1. Der Netzbetreiber plant den Netzanschluss auf Grundlage der von dem Anschlussnehmer eingereichten Antragsunterlagen für die Erstellung eines Netzanschlusses für Biogasanlagen. Die für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens erforderlichen Angaben sind der Internetseite des Netzbetreibers zu entnehmen. Weitere ggf. für die Prüfung und Planung erforderliche Unterlagen wird der Anschlussnehmer auf Anforderung des Netzbetreibers einreichen. Die Planung wird mit dem Anschlussnehmer abgestimmt.

3.2. Der Anschlussnehmer beauftragt den Netzbetreiber mit der Erstellung der unter § 2 bezeichneten Anlagen entsprechend der abgestimmten Planung.

3.3. Der Netzanschluss wird nach dem Beginn des Baus der Biogasanlage gem. § 41 c Abs. 5 S. 5 GasNZV erstellt.

3.4. Der Netzbetreiber kann sich für die Erstellung der Anlagen Dritter bedienen. Die Vergabe der Leistungen an Dritte wird durch den Netzbetreiber in effizienter Weise vorgenommen. Der Netzbetreiber kann die durch Rahmenverträge gebundenen Unternehmen beauftragen.

3.5. Die von Dritten erbrachten Leistungen werden zu den in Rechung gestellten Beträgen abgerechnet zuzüglich eines Koordinierungsaufschlags des Netzbetreibers von …%.

3.6. Die weiteren durch den Netzbetreiber erbrachten Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

3.7. Die Kosten des Netzbetreibers werden nach dem als Anlage 4 beigefügten Leistungsverzeichnis berechnet**.**

3.8. Die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses werden anteilig entsprechend den Bestimmungen des § 41 c GasNZV dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Der Netzbetreiber kann hierfür angemessene Voraus- und Abschlagszahlungen verlangen.

4. Einspeisekapazität, Netznutzung

4.1. Der Netzanschluss ermöglicht vorbehaltlich der abzustimmenden Planung an dem vorgesehenen Anschlusspunkt eine in der Anlage 1 festgelegte maximale stündliche Einspeisekapazität.

4.2. Die jeweils zulässige Einspeisekapazität wird in dem gesondert mit dem Einspeiser zu vereinbarenden Einspeisevertrag geregelt. Die Nutzung des Anschlusses ist nur bei einem bestehenden Einspeisevertrag und in dem dort vereinbarten Umfang zulässig.

4.3. Für die Nutzung des Netzanschlusses sind die gesetzlichen Vorschriften, die auf der Internetseite des Netzbetreibers jeweils veröffentlichen Netzzugangsbedingungen und die weiteren Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten.

4.4. Die Netznutzung kann aus den unter Ziffer 10 der Allgemeinen Bedingungen zu Anschluss und Netznutzung von Biogasanlagen (Anlage 3) genannten Gründen unterbrochen werden.

4.5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussleistung bei Nichtinanspruchnahme zu reduzieren, um weitere Biogaseinspeisungen nicht zu behindern. Eine Nichtinanspruchnahme liegt insbesondere dann vor,

wenn eine Inbetriebsetzung der Biogasanlage zu Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz nicht 12 Monate nach Fertigstellung des Netzanschlusses erfolgt ist,

oder

die tatsächliche eingespeiste Leistung im ersten Betriebsjahr nicht mindestens größer 50 %, im zweiten Betriebsjahr nicht mindestens konstant größer 80 %

und in den folgenden Jahren gleichbleibend nicht bei mindestens 85 % der in diesem Vertrag vereinbarten Leistung liegt.

4.6. Der Netzbetreiber kann die Abtrennung des Anschlusses vornehmen oder von dem Anschlussnutzer fordern, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist oder die Aufrechterhaltung des Anschlusses aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

5. Messung

5.1. Die Messanlagen sind Teil des Netzanschlusses gem. § 41 c Abs. 1 GasNZV und werden von dem Netzbetreiber erstellt und betrieben.

5.2. Die Messdaten werden dem Anlagenbetreiber zu den Bedingungen der als Anlage 5 beigefügten Messvereinbarung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

6. Rechtsnachfolge, Grundstücksnutzung

6.1. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen.

6.2. Der Anschlussnehmer ist zur unentgeltlichen Duldung der Anlagen auf den in der Anlage 1 näher bezeichneten Grundstücken verpflichtet. Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer der Grundstücke, wird er die entsprechende Einwilligung der Grundstückseigentümer einholen.

6.3. Im Fall der Rechtsnachfolge ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag dem Dritten aufzuerlegen und die Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Duldung der Anschlussanlagen einzuholen.

6.4. Der Anschlussnehmer räumt dem Netzbetreiber die für die Erstellung und den Betrieb der Anlagen erforderlichen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten ein. Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstückes, wird er die entsprechende Bewilligung des Grundstückseigentümers einholen.

7. Vertragslaufzeit, Kündigung

7.1. Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

7.2. Der Netzbetreiber ist bei Einstellung der Anschlussnutzung oder Beendigung dieses Vertrages nicht zum Rückbau der Anlagen verpflichtet. Sofern der Netz-

betreiber die Anlagen nicht zurückbaut, kann der Anschlussnehmer die Anlagen zum Sachzeitwert erwerben.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmungen ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.

8.2 Im Fall der Änderung gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Vorgaben, der zwischen den Netzbetreibern vereinbarten Kooperationsvereinbarung oder anderer für den Netzanschluss oder die Netzanschlussnutzung relevanter Bestimmungen werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.

_____, den _____ Wetzlar, den _____

enwag
energie- und wassergesellschaft mbh

_____ _____

Anschlussnehmer
- Unterschrift -

Anlagen:

- Anlage 1: Anlagenblatt mit Lageplan und Grundstücksbezeichnung
- Anlage 2: Ergänzende Technische Mindestanforderungen und standardisierte Bedingungen des Netzbetreibers für die Auslegung und den Betrieb des Netzanschlusses dezentraler Erzeugungsanlagen zur Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz
- Anlage 3: Allgemeine Bedingungen zu Netzanschluss und Netzanschlussnutzung von Biogasanlagen
- Anlage 4: Leistungsverzeichnis
- Anlage 5: Messvereinbarung